

Antrag des Justizausschusses.**G e s e k**

vom . . . . . 1919

über

die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**§ 1.**

(1) Wegen der in den §§ 58 bis 62, 65 bis 80, 92, 279 bis 305 und 308 des Strafgesetzes, in den §§ 306 bis 313, 321 bis 331, 334 bis 338, 341 bis 357, 531 bis 562 und 565 des Militärstrafgesetzes, im § 18 des Gesetzes über die bewaffnete Macht, in den Artikeln I bis IV und IX der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, im Preßgesetz und in den Novellen dazu, in den Gesetzen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, über das Vereins- und Versammlungsrecht, über den Betrieb von Auswanderungsgeschäften und im Koalitionsgezege angeführten gerichtlich strafbaren Handlungen, sowie wegen Vorschubleistung in Beziehung auf diese Handlungen (§§ 211 bis 219 und 307 St. G., §§ 518 bis 525 und 564 M. St. G.) ist kein strafgerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn diese Handlungen vor dem 25. Oktober 1919 begangen worden und vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind.

(2) Ist ein strafgerichtliches Verfahren schon eingeleitet, so ist es einzustellen, soweit es sich auf solche strafbare Handlungen bezieht, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes das Urteil erster Instanz zwar gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es

wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begeht, oder daß ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen wird.

### § 2.

(1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kündmachung dieses Gesetzes nur wegen einer oder mehrerer der im § 1 aufgezählten gerichtlich strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Strafe nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt ist. Personen, die mit demselben Urteil auch anderer strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, ist die Strafe erlassen, wenn diese andern strafbaren Handlungen verhältnismäßig geringfügig oder durch den schon vollzogenen Teil der Strafe geübt sind.

(2) Personen, denen Strafnachricht zuteil wird oder nur deshalb nicht zuteil wird, weil die Strafe schon vollstreckt ist, ist die Kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften nachgesehen.

### § 3.

(1) Gegen Personen, die während des Krieges in der Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie gedient und vor ihrem Einrücken nur solche vom öffentlichen Ankläger zu verfolgende Handlungen begangen haben, die mit keiner strengeren Strafe als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, ist wegen dieser Handlungen kein strafgerichtliches Verfahren einzuleiten; ein schon eingeleitetes ist einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kündmachung dieses Gesetzes das Urteil dritter Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist — es wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begeht, oder daß ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen wird.

(2) Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf Personen, die wegen eines vor ihrem Einrücken begangenen verbrecherischen Diebstahles an versperrten Sachen verfolgt werden, der durch Einbruch, Einstiegen oder Erbrechen eines Behältnisses, durch Anwendung eines Dietrichs oder sonst durch Überwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Begnahme sichernden Hindernisses verübt worden ist.

## 467 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

## § 4.

(1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes von einem bürgerlichen Strafgericht oder einem Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — nachgesehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen sechs Monate nicht übersteigt. Den vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängte Strafen gleich, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes gefällt war.

(2) Sind gegen den Beschuldigten noch mehrere rechtskräftige Urteile ganz oder zum Teil zu vollziehen, so sind die darin ausgesprochenen Strafen zusammenzurechnen.

(3) Von dieser Nachsicht sind aber Strafen ausgenommen, die wegen Preistreiberei, Buchers, verbotenen Spieles, Einbruchs- oder Bandendiebstahles (§ 174, I d, e St.G., § 461 d, e M.St.G.) oder wegen einer gegen die Vorschriften der Lebensmittelgesetze verstößenden Handlung allein oder zugleich wegen einer damit zusammen treffenden Handlung verhängt worden sind, vorausgesetzt, daß der Verurteilte am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes schon achtzehn Jahre alt ist.

(4) Die gewährte Strafnachsicht tritt außer Kraft, wenn der Begnadigte nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes wegen einer vorher begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Strafe verurteilt wird, die zusammen mit der nicht oder nicht ganz vollzogenen Strafe das im ersten Absatz bezeichnete Höchstmaß übersteigt.

(5) Übersteigt die ganz oder zum Teil nachgesehene Freiheitsstrafe, die Ersatzstrafe für die nachgesehene Geldstrafe oder die Summe der Freiheits- und der Ersatzstrafe vierzehn Tage, so tritt die Strafnachsicht auch dann außer Kraft, wenn der Begnadigte bis zum 31. Dezember 1922 wegen einer nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wird — es wäre denn, daß es sich bloß um Vergehen oder Übertretungen handelt und das darüber erkennende Gericht in einem besonderen Beschluss ausspricht, daß die Tat nur verhältnismäßig geringfügig sei und daß sich der Verurteilte dadurch der Strafnachsicht nicht unwürdig gemacht habe.

## § 5.

(1) Über die Einstellung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz an-

## 467 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

hängig ist oder war, über die Nachsicht von Strafen und Rechtsfolgen das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat. Vor der Entscheidung ist der öffentliche Ankläger zu hören.

(2) Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es keiner Beschlussfassung des Senates, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Ansicht sind, daß diese Amnestie anzuwenden ist.

(3) Tritt die Nachsicht einer Strafe infolge eines späteren Urteils außer Kraft, so hat das Gericht, das dieses Urteil fällt, die Stelle zu benachrichtigen, die zur Anordnung des Vollzuges der früher nachgehobenen Strafe berufen ist.

(4) Für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit sind die erforderlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren durch Vollzugsanweisung zu treffen.

## § 6.

Für die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, die vor dem Tage der Kündmachung dieses Gesetzes rechtskräftig ausgesprochen worden sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Ist jemand nur einmal verurteilt worden und fällt die Tilgungsfrist (§ 2 des Gesetzes vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108) ganz oder zum Teil in die Zeit vom 26. Juli 1914 bis 25. Oktober 1919, so ist jedes in diese Zeit oder Nachsicht der letzten Strafe zwei Jahre verfallende anrechenbare volle Jahr doppelt zu zählen.

2. Liegen jemand nur zwei Verurteilungen zur Last, von denen jede für sich allein nach dem Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 109, getilgt werden könnte, so sind auf Ansuchen des Verurteilten beide zu tilgen, wenn am Tage der Kündmachung dieses Gesetzes seit dem Vollzuge oder der Nachsicht der letzten Strafe fünfzehn Jahre verstrichen sind und die Zusammenrechnung beider Strafen keine strengere Strafe ergibt als eine einjährige Freiheitsstrafe oder das Übermaß auf eines der im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1868, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen entfällt. Die Zeit der Aushaltung in einer geschlossenen Anstalt ist in diese Frist nicht einzurechnen.

3. Ist jemand nur gegen Vergehen oder Übertretungen verurteilt worden und liegen allen diesen Verurteilungen geringfügige und nicht auf ehrloser Gesinnung beruhende strafbare Handlungen zugrunde, so sind auf Ansuchen des Verurteilten alle Verurteilungen zu tilgen, wenn am Tage der Kündmachung dieses Gesetzes seit der Vollstreckung

## 467 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

oder Nachsicht der letzten Strafe zwei Jahre verstrichen sind; die Zeit der Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt ist in diese Frist nicht einzurechnen.

4. Verurteilungen, die an sich nach Punkt 3 tilgbar wären, stehen der Tilgung einer anderen Verurteilung nicht im Wege, die für sich allein nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, getilgt werden könnte, und sind auf Ansuchen des Verurteilten gleichzeitig mit dieser zu tilgen.

## § 7.

(1) Über das Ansuchen um Tilgung entscheidet in den Fällen des § 6, Punkt 2 bis 4, der Gerichtshof, der nach dem Gesetze vom 29. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, zur Entscheidung über die Tilgung der letzten von einem inländischen bürgerlichen Strafgericht ausgesprochenen Verurteilung berufen ist, wenn es sich aber bloß um ausländische oder militärgerichtliche Verurteilungen handelt, der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst das Landesgericht Wien.

(2) Sollen nur Verurteilungen wegen Übertretungen getilgt werden, so bedarf es keiner Beschlussschrift des Senates, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Ansicht sind, daß dem Ansuchen stattzugeben sei.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Verurteilten und dem Staatsanwalte die Beschwerde offen. Sie ist binnen drei Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

## § 8.

Die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen werden ermächtigt, besondere Gnadenanträge auf Einstellung des Verfahrens zu stellen, wenn die strafbare Handlung vor dem 25. Oktober 1919 begangen worden ist und der Beschuldigte nach seinem Lebenswandel, seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen seines jugendlichen Alters, wegen besonderer Heimsuchung durch den Krieg, nach der Art der strafbaren Handlung sowie nach den Beweggründen der Tat (Not, Aufregung, politische Motive u. dgl.) einer Gnade würdig ist; sie werden weiter ermächtigt, Anträge auf bedingte oder unbedingte Strafnachricht für Personen vorzulegen, die vor dem 25. Oktober 1919 eine strafbare Handlung begangen haben, aus den gleichen Gründen gnadenwürdig sind und der Strafnachricht nach § 4 ohne ihr Verhältnis nur deshalb nicht teilhaftig werden, weil das Urteil erster Instanz vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht gefällt war.

**467 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.****§ 9.**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz, für Heereswesen und für Inneres und Unterricht betraut.

Wien, 6. November 1919.

**Dr. Mataja,**  
Obmann.

**Rieger,**  
Berichterstatter.